

17.10.01

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Punkt 18 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu der Überschrift.

Artikel 2a – neu – (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Bundesverfassungsschutzgesetzes“

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a
Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Im Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a
Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten
an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bei der Beobachtung von

1. sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht,
2. Bestrebungen und Tätigkeiten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden,

haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, auf Anfrage Auskunft über die in Absatz 2 genannten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen. Die Auskünfte dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001

(2) Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden oder angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Bei der Verarbeitung der so erhobenen Telekommunikationsverbindungsdaten durch die Verfassungsschutzbehörden ist § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zu a:

Die Überschrift zum Gesetz wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen Artikels 2a (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ergänzt.

Zu b:

Es fehlt bisher an einer spezialgesetzlichen Grundlage für die erforderlichen Datenerhebungen der Verfassungsschutzbehörden, obwohl diese solche Daten für die Aufgabenerfüllung unstreitig dringend benötigen. Die Auswirkungen dieser bisherigen Regelungslücke werden verschärft durch die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA, insbesondere weil deshalb eine rückwirkende Auswertung von Telekommunikationsverbindungen auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für sicherheitsgefährdenden Bestrebungen derzeit nicht zulässig ist. Diese Gesetzeslücke gilt es durch Einfügung von § 18a BVerSchG-E zu schließen.

Den berechtigten Belangen der Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die strengen Prüfungs- und Lösungsregelungen im Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz Rechnung getragen. Eines Verweises auf die übrigen restriktiven Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bedarf es nicht, weil der Eingriff in die Grundrechtsposition des Betroffenen insoweit stark abgemildert ist, als hier keine Telekommunikationsinhalte erhoben werden sollen."